



Verfügung Nr. 149

4. August 2004

Gemeinde Oberwil, Waldgrenzenkarte

Zonenplan Landschaft

I. Einleitung

Für den Zonenplan Siedlung wurde die Waldgrenzenkarte bereits früher mit RRB Nr. 1688 vom 18.6.1996 genehmigt.

Im Auftrag der Gemeinde Oberwil hat vorliegend das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte für die übrigen Gebiete erstellt:

- Lettenmatt (1/3)
- Friedhof (2/3)
- Kuhgraben (3/3)

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Arlesheim zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2003 vorgenommen. Mit den vorliegenden Waldgrenzenkarten ist das Verfahren der Festlegung von statischen Waldgrenzen im Zonenplan Siedlung und Landschaft Oberwil abgeschlossen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 27.5.2004 bis zum 25.6.2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 27. Mai 2004 und im Birsigtal Boten Nr. 22 vom 27. Mai 2004 publiziert.

III. Einsprache

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen werden im vorliegenden Fall nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Oberwil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte und in Verbindung mit dem eingangs erwähnten früheren Entscheid hinsichtlich des Zonenplanes Siedlung ist für die gesamte Gemeinde Oberwil verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bau- und Spezialzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Oberwil, Waldgrenzenkarten, Uebersichtsplan, 1:10 000 vom 18.11.2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bau- und Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Oberwil erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 12 WGK 2/0 (1/3), 12 WGK 2/0 (2/3), 12 WGK 2/0 (3/3) versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Oberwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Oberwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Oberwil.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175).

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde 4104 Oberwil
 - Markus Lack, Revierförster, Grabenmattweg 51b, 4123 Allschwil
 - Grundbuchgeometerbüro, Jermann Ingenieure+Geometer, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim,
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion